

ANHANG

TEIL A

BESCHEINIGUNG DES SCHADENVERLAUFS

Diese Bescheinigung des Schadenverlaufs wird gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ausgestellt.

A. Angaben zum Aussteller der Bescheinigung des Schadenverlaufs			
1. Offizielle Bezeichnung			
2. Mitgliedstaat			
3. Registernummer bzw. Rechtsgrundlage			
4. Kontaktangaben	Anschrift		
	E-Mail		
	Telefonnummer		
B. Angaben zur Person und Kontaktangaben des Versicherungsnehmers			
5. Vor- und Nachname(n) bzw. offizielle Bezeichnung			
6. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)			
7. Identifikationsnummer			
8. Kontaktangaben			
C. Versicherte(s) Fahrzeug(e)			
9. Fahrzeugklasse	10. Fahrzeugmarke	11. Fahrzeug-Identifizierungsnummer	12. Amtliches Kennzeichen oder sonstige Kennung des Fahrzeugs
D. Versicherungsvertrag/-verträge			
13. Versicherungsunternehmen	14. Nummer der Versicherungspolice	15. Versicherungsbeginn (TT/MM/JJJJ)	16. Versicherungsende (TT/MM/JJJJ)

E. Haftungsansprüche			
17. Unfalldatum/-daten (TT/MM/JJJJ)	18. Anzahl der Haftungsansprüche	19. Anzahl der regulierten Ansprüche	20. Geteilte Haftung (JA NEIN)

F. Zusätzliche Angaben gemäß den Vorschriften bzw. Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Bezug auf Prämienrabatte oder -zuschläge sowie zu vertraglichen Vereinbarungen, die sich auf die Prämienberechnung auswirken

21.

H. Datum und Unterschrift	
22. Name der/des Unterzeichnenden	
23. Ort und Datum (TT/MM/JJJJ)	
24. Unterschrift	

TEIL B

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER BESCHEINIGUNG DES SCHADENVERLAUFS

Abschnitt A: Angaben zum Aussteller der Bescheinigung des Schadenverlaufs

Der Aussteller der Bescheinigung macht in Abschnitt A die für seine Identifizierung erforderlichen Angaben.

Unter Punkt 1 gibt der Aussteller auch an, ob er ein Versicherungsunternehmen oder eine andere zur Ausstellung von Bescheinigungen des Schadenverlaufs befugte Stelle ist.

Unter Punkt 2 gibt der Aussteller den Ländercode des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, in Form des ISO-Alpha-2-Ländercodes an.

Unter Punkt 3 gibt der Versicherer seine Registernummer gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder in einer in dem Mitgliedstaat, in dem der Aussteller niedergelassen ist, üblichen Weise an, wohingegen eine Stelle die einschlägige Rechtsgrundlage angibt, die sie zur Ausstellung von Bescheinigungen des Schadenverlaufs befugt.

Abschnitt B: Angaben zur Person und Kontaktangaben des Versicherungsnehmers

Bei den Angaben zum Versicherungsnehmer sind nur die jeweils relevanten Felder auszufüllen.

Unter Punkt 5 sind im Falle natürlicher Personen Vor- und Nachname der Versicherungsnehmer und im Falle juristischer Personen deren eingetragener Name anzugeben.

Punkt 6 ist im Falle natürlicher Personen auszufüllen. Diese Angabe kann entfallen, wenn in dem Mitgliedstaat, in dem der Aussteller niedergelassen ist, üblicherweise eine Identifikationsnummer für natürliche Personen verwendet wird und diese Nummer unter Punkt 7 angegeben wird.